

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Schiene-Straße

Christoph Klingler

Valiergasse 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 2439
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VSR-STR/BauB-184/1-2026

Innsbruck, 13.03.2026

B 188 Paznauntalstraße, km 32,56 - km 32,81

Ortsdurchfahrt Galtür Bauabschnitt 1

Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 Tiroler Straßengesetz

KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2025 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

Projektbeschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den 1. Bauabschnitt der Sanierung und Neugestaltung der Ortsdurchfahrt. Das Bauos beginnt bei der Jambachbrücke (km 32,56) im Osten und endet bei der Kirche Maria Geburt (km 32,8) im Westen. Dabei weist dieser Bauabschnitt eine Länge von ca. 260 m auf.

Der gegenständliche Abschnitt der B 188 Paznauntalstraße in der Ortsdurchfahrt von Galtür ist geprägt durch zu kleine Abstände der beidseitigen Bebauung und die damit verbundenen beengten Platzverhältnisse, welche die Ausführung der erforderlichen Fahrbahn- und Gehsteigbreiten nicht zulassen. Zudem ist dieser Abschnitt durch den notwendigen Anstieg der B 188 Paznauntalstraße zwischen dem Gemeindeamt Galtür und der Pfarrkirche Maria Geburt und den gleichzeitig kleinen Kreisbögenradien in diesem Abschnitt stark beeinflusst. Diese Randbedingungen machen sowohl bei den Fahrbahnbreiten bzw. Fahrflächenverbreiterungen im Kreisbogen als auch bei den Gehsteigbreiten Einschränkungen notwendig. Dies erfordert zudem die Ausführung einer Engstelle zwischen dem Hotel Fluchthorn und der Bäckerei Kurz als auch die Ausführung der Fahrflächenverbreiterung in den Kreisbögen mittels digitaler Schleppkurven und damit verbunden geringerer Begehungsgeschwindigkeiten ≤ 30 km/h.

Die beidseitigen Gehsteige wurden mit Regelbreiten von 1,75 m ausgeführt, wobei jedoch Engstellen mit $\geq 0,8$ m erforderlich sind. Dabei wurde versucht die Einschränkungen der Breite des Gehsteigs an der linken Fahrbahnseite der B 188 möglichst klein zu halten, wobei die Engstellen mit Ausnahme dem Zugang zur Kirche Maria Geburt beim Baulosende ($b = 1,2$ m) größer als 1,4 m sind. Der Gehsteig an der rechten Fahrbahnseite der B 188 wiederum weist im Bereich des Hotels Fluchthorn mehrere Engstellen mit Breiten $\geq 0,8$ m auf.

Zukünftig soll der Gehsteig in der Ortsdurchfahrt Galtür mit einem Randstein ROA1 und einer Höhe von 12 cm von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt werden. Dadurch kann der Gehsteig bei Engstellen nicht befahren werden und macht das Warten von Kfz notwendig. Gleichzeitig wird den Fußgängern eine eigene Verkehrsanlage zur Verfügung gestellt, welche das sichere Benützen ermöglicht. Im Bereich von Einmündungen und Hauszufahrten wird der Randstein ROA1 auf eine Höhe von 3 cm abgesenkt.

Zur Abgrenzung zwischen Gehsteig und Bebauung bzw. privaten Vorplätzen und Parkplätzen, wird an der Gehsteighinterseite ein flächenbündiger Pflasterstein ausgeführt.

Im Anschluss an die Jambachbrücke beim Baulosanfang wird die Fahrbahnbreite mit 6,5 m ($L 6,0 + 2 \times 0,25$ m Zusatzbreite) und beidseitigem Gehsteig mit einer Breite von jeweils 1,75 m ausgeführt, wobei die Straße und Gehsteige im Wesentlichen in Lage und Höhe dem Bestand entsprechen. Dabei wurde aber die Nivellette der Fahrbahn geringfügig angehoben, damit nunmehr im Bauabschnitt ein durchgängiges Längsgefälle zum Baulosanfang und damit der Jambachbrücke besteht.

Beginnend beim Profil P6 (Hotel Fuchthorn) muss die Breite des rechtseitigen (nordseitigen) Gehsteiges auf 1,4 m und weiter bei Engstellen bis auf 0,95 bzw. 0,8 m reduziert werden. Ab Profil P7 (Intersport Wolfart) muss auch die linke Gehsteigbreite reduziert werden und die Fahrbahnbreite (Fahrflächenverbreiterung) reduziert werden, sodass eine Engstelle entsteht.

Zwischen dem Sportgeschäft Intersport Wolfart (Profil P9) und der Bäckerei Kurz (Profil P11) schließen an der Südseite Parkflächen (Gemeinde u. privat) an, welche teilweise tiefer als der Gehsteig liegen. Deshalb muss der Gehsteig an der südseitigen (linken) Fahrbahnseite der B 188 nach außen geneigt werden, wodurch ein Rigol DN 150 anstelle des Pflasterstein GPS 1 ausgeführt wird. Die anfallenden Oberflächenwässer des Gehsteigs werden in einem Sickerschacht im Gehsteig zwischen Profil P8 und P9 versickert.

Die Engstelle zwischen dem Hotel Fluchthorn im Osten und der Bäckerei Kurz im Westen mit einer Länge von ca. 50 m, welche die Begegnung Bus (13,7 m) und Pkw ermöglicht, wird in Fahrtrichtung talauswärts (Richtung Osten) in der Form ausgebildet, dass der Randstein am rechten Fahrbahnrand des talauswärts führenden Fahrstreifens von der ursprünglichen Breite von 3,25 m um 0,75 m zur Fahrbahnmitte verzogen wird und damit die Engstelle für talauswärts fahrende Kfz-Lenker deutlich zu erkennen ist. Dabei sollte auch die Wartepflicht für talauswärts fahrende Fahrzeuge mit einem Verkehrszeichen verordnet werden, zumal die Engstelle taleinwärts fahrende Kfz-Lenker aufgrund des fließenden Überganges der Fahrstreifen nicht zu erkennen ist. Dabei sollte die Engstelle auch taleinwärts durch ein entsprechendes Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden. Trotz der Engstelle der Fahrbahn ergibt sich in der Mitte der Bäckerei Kurz bei Profil P 12 eine Engstelle im linken Gehsteig mit einer Breite von mindestens 1,55 m.

Westlich der Bäckerei Kurz sollte mit Hilfe eines Rigols DN 150 das Abfließen von Oberflächenwässer der Parkfläche und der Einmündung der Gemeindestraße auf die Landesstraße verhindert werden. Dieses

Rigol soll an die Ableitung des bestehenden Regeneinlaufes vor dem Stiegenaufgang zur Bäckerei Kurz angeschlossen werden, wobei der Regeneinlauf entfernt werden kann.

Bei der Zufahrt der Gemeindestraße östlich des Gemeindeamts Galtür soll ebenfalls an der Gehsteighinterseite ein Rigol DN 150 anstelle des Pflastersteins GPS7 errichtet werden, damit Oberflächenwässer aus der Gemeindestraße nicht auf die Landesstraße abfließen können.

In weiterer Folge müssen die Stufen zum Vorplatz des Gemeindeamtes Galtür an die geänderte Höhenlage der Landestraße zwischen Profil P17a und P18a angepasst werden. Dieser Höhenunterschied ergibt sich zum einen aufgrund der etwas größeren Fahrbahnbreite von 0,8 m der Landesstraße bei gleicher Querneigung (größere Fahrbahnverbreiterung im Kreisbogen) in diesem Bereich und zum anderen aufgrund der Ausführung eines Randsteins ROA1 an der Gehsteigkante mit einer Höhe von 12 cm. Die genauen Baumaßnahmen können dem Punkt 9.3 dieses Berichts entnommen werden.

Auf der gegenüberliegenden rechten Straßenseite (Norden) muss beim Kellerabgang zum Haus auf der Grundparzelle (GP) .14 (siehe Profil P15) an der Eintrittsstufe, welche derzeit flächenbündig mit dem Gehsteig ist, eine zusätzliche Stufe hinter dem Pflasterstein GPS 1 mit einer Höhe von ca. 4 cm ausgeführt werden, damit die Querneigung des Gehsteigs vom Gebäude weg geneigt werden kann. Alternativ kann die Querneigung des Gehsteigs nach außen und ein Rigol hergestellt werden. Des Weiteren muss an der rechten Fahrbahnseite die Zufahrt zu GP .14 aufgrund der geringfügig höheren Lage des Gehsteigs (10 cm) angepasst werden.

Zwischen Profil P18a und P18b muss der Gehsteig am rechten Fahrbahnrand (Norden) nach außen geneigt werden, wodurch ein Rigol DN 150 an der Gehsteighinterseite zur Entwässerung notwendig ist. Zur Ableitung soll ein Sickerschacht im Gehsteig bei Profil P18 errichtet werden. Alternativ kann dieses Rigol auch an die Straßenentwässerung der B 188 angeschlossen werden. Im Bereich des Hauses Dorfplatz muss zwischen Profil P17 und P19a der Vorplatz und die Grünflächen an die neue Gehsteighinterkante (Pflasterstein GPS 1), welche max. 10 cm über bzw. unter dem Bestand liegt, angepasst werden. Dabei befindet sich auch die derzeitige Gehsteighinterseite auf Privatgrund der GP .267. In weiterer Folge wird zwischen dem Profil P20 und P22 an der Gehsteighinterseite eine Asphaltmulde mit einer Breite von 0,5 m ausgeführt und die anfallenden Oberflächenwässer der privaten Vorplätze gemäß dem Bestand zu einem Einlaufschacht zwischen Profil P20 und P21 geleitet werden, welcher an die neue Gehsteighinterseite versetzt werden muss. Das Abrücken der Fahrbahn und des Gehsteiges zwischen Profil P20 und P23 ist aufgrund der etwas tieferen Lage der B 188 Paznauntalstraße in diesem Bereich notwendig, damit die Nutzung der angrenzenden Vorplätze weiterhin als Parkflächen genutzt werden können. Die etwas tiefere Lage der B 188 Paznauntalstraße in diesem Bereich ergab sich aufgrund der Reduktion der Längsneigung in diesem Bereich um ca. 1,5%. Der Gehsteig an der Nordseite (rechter Fahrbahnrand) der B 188 mit einer Breite und Querneigung von 1,75 m bzw. 1,5 - 3 % zur Fahrbahn der B 188 Paznauntalstraße wird bis zum Baulosende bei der Grundstücksgrenze zwischen den Grundparzellen .308 und .183 bei Profil P27 geführt. Dabei müssen die angrenzenden privaten Vorplätze an die neue Gehsteigkante angepasst werden, wobei zur Kenntlichmachung des Gehsteigs an der Rückseite ein Pflasterstein GPS7 ausgeführt wird.

Aufgrund des maßgeblichen Begegnungsfalles von Bus (13,7 m) - Lkw (großer 3-Achs-Lkw) und der digitalen Schleppkurvenüberprüfung muss die Fahrbahn im Bereich des Kreisbogens 4 ($R = 17$ m) zwischen Profil P20 und P25 um bis zu 1,7 m aufgeweitet werden. Dies ist auch deshalb notwendig, da Fahrzeuge den Gehsteig nicht mehr befahren können. Im Anschluss an den Vorplatz des Gemeindeamts Galtür muss deshalb zum einen der bestehende Brunnen abgebrochen und ev. verkleinert sowie die bestehende Stützmauer hin zum Friedhof abgebrochen und mit einer Länge und Höhe von 26 m bzw. 4 m

(sichtbare Höhe) erneuert werden. Gleichzeitig wird in diesem Bereich zwischen Profil P19 P23 auch der Gehsteig am linken Fahrbahnrand der B 188 (Südseite) auf eine Breite von 1,75 m vergrößert.

Aufgrund der Verbreiterung der B 188 Paznauntalstraße im Bereich des Kreisbogens 4 zwischen Profil 23 und P25 muss auch der Parkplatz vor dem Kircheneingang adaptiert und in der Höhe angepasst werden. Gleichzeitig wird auch der Aufstellwinkel von derzeit ca. 70° auf zukünftig 90° geändert. Damit können die Parkplätze von beiden Richtungen mit gleichem Komfort angefahren werden und es sind weiterhin 6 Stellplätze möglich. Dabei erhöht sich die Querneigung der Stellplätze geringfügig von derzeit 7,5% auf zukünftig 8,2%. An der Hinterseite des linken Gehsteigs (Südseite) wird ebenfalls eine Asphaltmulde mit einer Breite von 0,5 m hergestellt, welche die Oberflächenwässer des Parkplatzes zu einem Straßeneinlauf bei Profil P23 leitet. Die Oberflächenwässer werden in einem neuen Sickerschacht zwischen Profil P23 und P24 versickert. Alternativ kann der Einlaufschacht an die bestehende Straßenentwässerung der B 188 angeschlossen werden. Der bestehende Einlaufschacht am nordöstlichen Ende des bestehenden Parkplatzes wird abgebrochen und ev. wieder verwendet.

In weiterer Folge muss der Stiegenaufgang zur Kirche adaptiert werden, damit die Engstelle am südwestseitigen Mauereck des Stiegenaufgangs mit einer Breite von zumindest 1,2 m möglich ist. Zu diesem Zwecke müssen die ersten beiden in der Verlängerung der bestehenden westseitigen Natursteinmauer gekürzt werden. Darüber hinaus muss die Platte der 1. Stufe unter 45° gekröpft werden. In Verbindung mit dem Anheben des Gehsteigs durch den Randstein ROA1 mit einer Höhe von 12 cm wird dadurch Kirchenzugang nicht verschlechtert.

Im Anschluss an den Kirchenzugang wird der Gehsteig gem. Schleppkurve eines großen 3-Achs-Lkw in Richtung Zufahrt zur Schule bis hinter die Kirche geführt. Dabei wird der Randstein ROA1 mit einer Höhe von 12 cm bis ca. Profil P27 gezogen und dann auf Fahrbahnhöhe der Gemeindestraße abgesenkt und bis hinter den Kirchenzubau geführt. Damit Oberflächenwässer der Gemeindestraße zur Schule nicht auf die Fahrbahn der B 188 abfließen und diese in diesem Bereich überströmen, soll am Fahrbahnrand der B 188 im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße ein Schwerlastgully DN 150 errichtet werden und die Straßenwässer der Gemeindestraße Sickerschacht bei Profil P 26 versickert werden. Alternativ kann auch eine Asphaltmulde in der Gemeindestraße am Fahrbahnrand der B 188 errichtet werden und die Straßenwässer über einen Straßenablauf bei Profil P26 der bestehenden Straßenentwässerung der B 188 zugeführt werden.

Grundbedarf:

Für das verfahrensgeständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten „Verzeichnis Grundinanspruchnahme“ und „Lageplan Grundinanspruchnahme“ wie folgt benötigt:

KG 84003 Galtür

Eigentümerin: Republik Österreich – Öffentliches Wassergut

EZ 120

GSt.Nr. 952/2

1

0 m² dauernd beansprucht

115 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Röm.-kath. Pfarrkirche Galtür

EZ 24

GSt.Nr. 1417	0 m ² dauernd beansprucht
2.1	7 m ² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 20/5	36 m ² dauernd beansprucht
2.4	11 m ² vorübergehend beansprucht

EZ 154

GSt.Nr. .178	4 m ² dauernd beansprucht
2.2	14 m ² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 1	22 m ² dauernd beansprucht
2.3	34 m ² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. .1	0 m ² dauernd beansprucht
2.5	1 m ² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Gemeinde Galtür

EZ 73

GSt.Nr. 13/4	0 m ² dauernd beansprucht
3.1	1 m ² vorübergehend beansprucht

EZ 69

GSt.Nr. 972/4	0 m ² dauernd beansprucht
3.2	22 m ² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 11/2	42 m ² dauernd beansprucht
3.3	55 m ² vorübergehend beansprucht

EZ 200

GSt.Nr. 4	48 m ² dauernd beansprucht
3.4	60 m ² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Huber Hotels GmbH

EZ 125

GSt.Nr. 13/5	0 m ² dauernd beansprucht
4	26 m ² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Sport Wolfart GmbH & Co KG

EZ 158

GSt.Nr. 972/3

5

35 m² dauernd beansprucht

6 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Öffentliches Gut

EZ 119

GSt.Nr. 11/1

6.1

37 m² dauernd beansprucht

22 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 910

6.2

1 m² dauernd beansprucht

4 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 908/1

6.3

117 m² dauernd beansprucht

23 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 908/5

6.4

28 m² dauernd beansprucht

17 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 908/3

6.5

130 m² dauernd beansprucht

175 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 908/4

6.6

48 m² dauernd beansprucht

120 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 917

6.7

16 m² dauernd beansprucht

39 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Bäckerei Konditorei Kurz GmbH, Solida Raiffeisen Immobilien-Leasing GmbH

EZ 90

GSt.Nr. 10

7

0 m² dauernd beansprucht

1 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Eduard Walter

EZ 28

GSt.Nr. .206

8.1

1 m² dauernd beansprucht

2 m² vorübergehend beansprucht

EZ 312

GSt.Nr. .13/2

5 m² dauernd beansprucht

8.2

2 m² vorübergehend beansprucht

EZ 270

GSt.Nr. 16

0 m² dauernd beansprucht

8.3

6 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Rainer Kurz, Manuel Kurz

EZ 350

GSt.Nr. .14

0 m² dauernd beansprucht

9

16 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Markus Kathrein

EZ 346

GSt.Nr. .267

4 m² dauernd beansprucht

10

0 m² vorübergehend beansprucht

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahren ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 22.04.2026,

um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Galtür statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der

Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigeschlossen.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, I. Stock, Zimmer 113 sowie bei der Gemeinde Galtür zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde Galtür sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

KLINGLER